



# A20

# Amtsblatt

20. Jahrgang — Nr. 2, Halle (Saale) 06.05.2021

## INHALT

Neufassung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Burg Giebichenstein Kunst- hochschule Halle vom 05.05.2021 .....	2
Regelung zur Vergabe von Honorarverträgen an Künstler*innen vom 05.05.2021 .....	15

**B  
U  
R**

Burg Giebichenstein  
Kunsthochschule Halle  
University of Art and Design

**G**

## **Neufassung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 05.05.2021**

Auf der Grundlage von §§ 67a Abs. 1, 62 Abs. 6 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10), und § 10 der Grundordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 18.07.2017 (MBI. LSA, S. 30) hat der Senat der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle am 05.05.2021 die folgende Ordnung beschlossen; gemäß § 62 Abs. 6 HSG LSA wurde die Ordnung dem Ministerium am 06.05.2021 angezeigt:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen:

1. zum Senat;
2. zu den Fachbereichsräten;
3. zum Studierendenrat der Hochschule;
4. zu den Fachschaftsräten der Studierenden und
5. der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule, der Fachbereiche und der Verwaltung.

### **§ 2 Zeitpunkt der Wahlen, Wahlverfahren**

(1) Die Wahlen sollen während der Vorlesungszeit als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden.

(2) Das Rektorat bestimmt, ob die Wahl in den Räumen der Hochschule (Urnenwahl) oder als elektronische Wahl durchgeführt wird. Im Fall der Urnenwahl ist zudem die Briefwahl zu ermöglichen. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, sowie die in § 18 genannten technischen und organisatorischen Voraussetzungen gewahrt sind.

(3) Der oder die Wahltag(e) und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektor oder von der Rektorin festgesetzt. Im Falle der elektronischen Wahl werden Beginn und Ende der Wahlzeit (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) mit Angabe einer Uhrzeit festgelegt; die Wahlzeit soll sich in diesem Falle über mindestens vier Kalendertage und höchstens sieben Kalendertage erstrecken.

### **§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

(1) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wähler\*innenverzeichnisses (§ 6 Abs. 5 Satz 1).

(2) Bei den Wahlen zu den Gleichstellungsbeauftragten sind nur die weiblichen Studierenden und weiblichen Beschäftigten aktiv wahlberechtigt; wählbar sind alle Mitglieder der Hochschule.

(3) Sind Studierende in einem Studiengang zugelassen, dessen Durchführung mehreren Fachbereichen zugeordnet ist, so sind sie nur in einem Fachbereich wählbar und wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation oder jeweils bei der Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen.

(4) Gehört ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte mehreren Gruppen an, so hat er oder sie jeweils vor einer Wahl eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe er oder sie sein oder ihr Wahlrecht ausüben will. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wähler\*innenverzeichnis aussetzen. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung in das Wähler\*innenverzeichnis gilt als Zugehörigkeitserklärung.

### **§ 4 Wahlgane**

(1) Wahlgane sind der Wahlausschuss, der Wahlleiter oder die Wahlleiterin und die Abstimmungsausschüsse.

(2) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses; er führt zusammen mit dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Er soll gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen. Der Rektor oder die Rektorin bestellt die Mitglieder des Wahlausschusses, deren Stellvertreter\*innen sowie die erforderlichen Hilfskräfte aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule jeweils für die Dauer eines Jahres. Dem Wahlausschuss muss je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus den Mitgliedergruppen nach § 60 Satz 1 Nr. 1 bis 4 HSG LSA sowie eine von der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule vorgeschlagenen Person angehören. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder ei-

ne Vorsitzende. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Wahlleiter oder Wahlleiterin kraft Amtes ist der Kanzler oder die Kanzlerin der Hochschule. Der Vertreter oder die Vertreterin des Wahlleiters oder der Wahlleiterin ist der Leiter oder die Leiterin des Finanzbereiches. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin führt zusammen mit dem Wahlausschuss die Gesamtaufsicht über die Wahlen und sichert die Durchführung der Wahlen und die technische Vorbereitung. Er oder sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben kann der Wahlleiter oder die Wahlleiterin weitere Beschäftigte der Hochschule einsetzen (Wahlamt).

(4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und einem oder einer Beisitzenden. Der oder die Vorsitzende muss hauptamtlich oder hauptberuflich an der Hochschule beschäftigt sein, die Beisitzenden müssen Mitglieder der Hochschule sein. Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse werden aus dem Kreis der Mitglieder des Wahlausschusses von dem Wahlleiter oder von der Wahlleiterin bestellt. Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, werden keine Abstimmungsausschüsse gebildet.

## § 5 Bekanntmachung der Wahl

(1) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin hat spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag die Wahl bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang und gleichzeitige Veröffentlichung auf der Internetseite der Hochschule ([www.burg-halle.de](http://www.burg-halle.de)).

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den oder die Wahltag(e) und die Abstimmungszeit, sowie den Hinweis, ob die Wahl als elektronische Wahl oder als Urnenwahl durchgeführt wird;

2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen (entfällt bei elektronischer Wahl);

3. die zu wählenden Organe und die Zahl der von den einzelnen Wähler\*innengruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit;

4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird und unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet;

5. die Aufforderung, Wahlvorschläge bei dem Wahlleiter oder bei der Wahlleiterin einzureichen, sowie die hierbei zu beachtenden Formalien und Fristen;

6. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wähler\*innenverzeichnis eingetragen ist, sowie Ort und Zeitraum der Auflegung der Wähler\*innenverzeichnisse;

7. den Hinweis, dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden darf oder dass im Falle der elektronischen Wahl die Stimmabgabe elektronisch über das Wahlportal erfolgt;

8. den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen bei Urnenwahl nur bis zum dritten Arbeitstag im Zeitraum von Montag bis Freitag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können;

9. den Hinweis, dass ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte, der oder die mehreren Wähler\*innengruppen angehört, nur in einer Wähler\*innengruppe wahlberechtigt ist;

10. den Hinweis, dass wählbar nur ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wähler\*innenverzeichnisses in diesem eingetragen ist;

11. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach § 69 Abs. 6, Abs. 8 HSG LSA und

12. die Aufforderung an alle Mitgliedergruppen, dass bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen und Kandidaturen für Kollegialorgane (§ 62 Abs. 1 S. 1 HSG LSA) unterrepräsentierte Geschlechter zumindest ihrem Anteil nach an der jeweiligen Mitgliedergruppe berücksichtigt werden sollen (§ 61 Abs. 5 S. 2 HSG LSA).

## § 6 Wähler\*innenverzeichnisse

(1) Es sind alle Wahlberechtigten nach Wähler\*innengruppen getrennt nach Fachbereichen in Wähler\*innenverzeichnisse einzutragen. Die Mitglieder einer Gruppe, die keinem Fachbereich zugeordnet sind, werden gesondert aufgeführt. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin.

(2) Die Wähler\*innenverzeichnisse müssen gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten:

1. die laufende Nummer;
2. den Familiennamen;
3. den Vornamen;
4. die Amts- oder Berufsbezeichnung;
5. bei Studierenden die Matrikel-Nummer;
6. die Fachbereichszugehörigkeit;
7. den Vermerk über die Stimmabgabe;
8. die Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer Wähler\*innengruppe nach § 62 Abs. 3 HSG LSA;
9. den Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen und
10. die Angabe des aktiven Wahlrechts für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten.

Weitere Angaben (z.B. Personalnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn dies notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

(3) Das Wähler\*innenverzeichnis kann in elektronischer Form geführt werden; in diesem Fall wird zum Zwecke der Auflegung nach Absatz 6 ein vollständiger Ausdruck erstellt.

(4) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wähler\*innenverzeichnis für jede Wähler\*innengruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.

(5) Die Wähler\*innenverzeichnisse sind vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

(6) Die Wähler\*innenverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag für mindestens fünf Tage im Zeitraum von Montag bis Freitag während der Dienst-

zeit zur Einsicht durch die Mitglieder der Hochschule und der Personen, die nach § 58 Abs. 2 HSG LSA die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben, aufzulegen. In dieser Zeit können alle wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule sowie alle Personen, die eine mögliche Wahlberechtigung unter Nennung von Tatsachen glaubhaft geltend machen, Einblick in das Wähler\*innenverzeichnis nehmen. Die Anfertigung von Kopien, Fotografien etc. ist nicht zulässig. Während dieser Zeit erteilt das Wahlamt gegenüber nach Satz 2 berechtigten Personen auf Anfrage Auskunft über Eintragungen im Wähler\*innenverzeichnis. Die Anfrage muss in einer Form an das Wahlamt gerichtet werden, die eine Identifizierung des Absenders zulässt. Sofern die technischen Voraussetzungen hierfür bestehen, kann auch zusätzlich eine elektronische Einsichtnahme über ein Online-Portal angeboten werden. Dabei darf jede wahlberechtigte Person ausschließlich Einblick in die über sie selbst enthaltenen Angaben erhalten.

(7) Die Auflegung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben:

1. Ort, Dauer und Zeit der Auflegung der Wähler\*innenverzeichnisse;
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können;
3. dass nur wählen darf, wer im Wähler\*innenverzeichnis eingetragen ist und
4. dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wähler\*innenverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 erfolgen.

(8) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auflegung sind am Schluss der Wähler\*innenverzeichnisse von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu beurkunden.

## § 7 Änderung der Wähler\*innenverzeichnisse

(1) Die Wähler\*innenverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden. Eine Berichtigung oder Ergänzung erfolgt von Amts wegen, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wähler\*innenverzeichnisses begründen.

(2) Jedes Mitglied der Hochschule und die Personen, die die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Hochschule

haben, können, wenn sie ein Wähler\*innenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist in Textform zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Wahlleiter oder die Wahlleiterin. Sind von dem Antrag Dritte betroffen, so ist diesen vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin und gegebenenfalls einem oder einer darüber hinaus Betroffenen mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Auflegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wähler\*innenverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Das Wähler\*innenverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des Wahlleiters oder der Wahlleiterin zu versehen.

### **§ 8 Endgültiger Abschluss der Wähler\*innenverzeichnisse, Unterbleiben einer Wahl**

(1) Die Wähler\*innenverzeichnisse sind spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin endgültig abzuschließen. Dabei ist von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin in den Wähler\*innenverzeichnissen zu bezeugen:

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wähler\*innengruppen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wähler\*innenverzeichnisses.

(2) Stellt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin aufgrund der Wähler\*innenverzeichnisse fest, dass einer Wähler\*innengruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertreter\*innen zu wählen sind, so bestimmt er oder sie, dass für diese Wähler\*innengruppe eine Wahl un-

terbleibt und die wählbaren Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind. Diese Mitglieder sind hiervon zu benachrichtigen.

### **§ 9 Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wähler\*innengruppen getrennt, innerhalb einer von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin bestimmten Frist beim Wahlamt einzureichen.

(2) Bewerber\*innen eines Wahlvorschlages bedürfen mindestens einer Unterstützungsunterschrift durch mindestens eine weitere Person (Unterzeichnende). Hierbei ist das von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin bereitgestellte Formular zu nutzen.

(3) Unterzeichnende eines Wahlvorschlages müssen für die betreffende Wahl und Wähler\*innengruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studierenden die Matrikelnummer angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher oder welche Unterzeichnende zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der oder die an erster Stelle stehende Unterzeichnende als Vertreter oder Vertreterin des Wahlvorschlages; er oder sie wird von dem oder der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnenden vertreten.

(4) Ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte Satz 1 nicht beachtet, so ist sein oder ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.

(5) Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber\*innen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Für alle Bewerber\*innen ist anzugeben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. bei Studierenden die Matrikelnummer,
5. die Fachbereichszugehörigkeit.

(6) Ein Bewerber oder eine Bewerberin darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gre-

miums aufnehmen lassen. Er oder sie hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er oder sie der Aufnahme als Bewerber\*in zugestimmt hat.

(7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter Wahlvorschlägen oder von Zustimmungserklärungen von Bewerber\*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter oder die Wahlleiterin Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat er oder sie dem Vertreter oder der Vertreterin des Wahlvorschlages unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn oder sie aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Neben dem Vertreter oder der Vertreterin des Wahlvorschlages sind die einzelnen Kandidaten zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber Wahlorganen berechtigt, sofern nur sie selbst betroffen sind. Der Wahlvorschlag muss unverzüglich wieder eingereicht werden.

(9) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben worden, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

## **§ 10 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und deren Bekanntmachung**

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag oder dem ersten Tag der Wahlzeit über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wähler\*innengruppe sie gelten sollen,
4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter, unterzeichnet sind.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber\*innen zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,

2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die mit ihrer Zustimmung in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
5. die nicht wählbar sind.

(3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

(4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber oder eine Bewerberin gestrichen, sind diese Entscheidungen dem Vertreter oder der Vertreterin des Wahlvorschlages sowie dem betroffenen Bewerber oder der betroffenen Bewerberin unverzüglich mitzuteilen.

(5) Spätestens am 7. Tag vor der Wahl gibt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang am Wahlamt bekannt. Die Veröffentlichung kann zusätzlich auf den Internetseiten der Hochschule erfolgen.

(6) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wähler\*innengruppe zu enthalten:

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf,
3. den Hinweis auf das Unterbleiben einer Wahl nach § 7 Abs. 2,
4. die Entscheidung nach § 11 Abs. 1,
5. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 12 und 13).

## **§ 11 Gesamtstimmzahl, Wahlsystem**

(1) Der Wahlausschuss entscheidet für jede Wahl und Wähler\*innengruppe, ob die Bestimmungen über die Verhältniswahl (§ 12) oder über die Mehrheitswahl (§ 13) Anwendung finden.

(2) Der Wähler oder die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner oder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmzahl).

## § 12 Verhältniswahl

(1) Die Verhältniswahl findet statt, wenn

1. von einer Wähler\*innengruppe drei oder mehr Vertreter\*innen zu wählen sind und
2. von dieser Wähler\*innengruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber\*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

Der Wähler oder die Wählerin kann die Gesamtstimmzahl auf die Bewerber\*innen der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber oder einer Bewerberin bis zu zwei Stimmen geben.

(3) Der Wähler oder die Wählerin stimmt unter Beachtung der Gesamtstimmzahl so ab, dass er oder sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerber\*innen kennzeichnet oder die dem Bewerber oder der Bewerberin zugeordnete Stimmzahl (höchstens zwei) einträgt.

(4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d`Hondtschen Höchstzahlverfahren.

## § 13 Mehrheitswahl

(1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen findet statt, wenn von einer Wähler\*innengruppe weniger als drei Vertreter\*innen zu wählen sind und mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber\*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen (ergänzende Personenwahl) findet statt, wenn von einer Wähler\*innengruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag oder nur Wahlvorschläge mit einem einzigen Bewerber oder einer einzigen Bewerberin eingereicht wurden oder die Zahl der Bewerber\*innen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

(3) Wahlberechtigte können die Gesamtstimmzahl auf die Bewerber\*innen der Wahlvorschläge verteilen. Er oder sie kann einem Bewerber oder einer Bewerberin nur eine Stimme geben.

(4) Der Wähler oder die Wählerin kennzeichnet unter Beachtung der Gesamtstimmzahl, die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Namen von Bewerber\*innen. Findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen statt, können auch die Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner oder ihrer Wähler\*innengruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person eingetragen werden.

(5) Die Bewerber\*innen oder andere wählbare Personen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 29 Abs. 2).

## § 14 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet als Urnenwahl oder elektronische Wahl statt. Näheres zur Durchführung der Urnenwahl regeln die §§ 15 bis 17, zur Durchführung der elektronischen Wahl die §§ 18 bis 20.

(2) Die Briefwahl ist nur als Alternative zur Urnenwahl zulässig. Näheres regeln die §§ 21 und 22.

## § 15 Stimmzettel

(1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel und der Wahlbriefumschläge sorgt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin. Er oder sie achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Der Stimmzettel darf nur die in § 9 Abs. 5 Satz 2 aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben und eine Spalte für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Bei Mehrheitswahl ohne Bindung sind die Bewerber\*innen anzuführen und die Anzahl an Leerzeilen, wie Mitglieder der Gruppe zu wählen sind. Für jede Wahl und Wähler\*innengruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wähler\*innengruppen können Stimmzettel verschiedener Farben verwendet werden. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen bei dieser Wahl zu vergeben sind.

## § 16 Wahlräume

(1) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wähler\*innen die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

(2) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vonstatten geht. Der Wahlraum darf während der Öffnungszeit nicht abgeschlossen werden; während der Öffnungszeit müssen zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.

(3) Der oder die Vorsitzende wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors oder der Rektorin, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlheimnisses. Er oder sie hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er oder sie die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat der oder die Vorsitzende die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.

(4) Jeder oder jede Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Bekundungen in Wort, Ton, Bild oder Schrift sind im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer oder der Störerin um einen Wahlberechtigten oder eine Wahlberechtigte, so ist ihm oder ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(5) Die Wähler\*innenverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

## § 17 Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Der oder die Wahlberechtigte kann sein oder ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(2) Nach dem Betreten des Wahlraumes zum Zwecke der Stimmabgabe erhält der oder die Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt er oder sie sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn in der Mitte. Danach tritt er oder sie an den Tisch des Abstimmungsausschusses und weist sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder des Studierendenausweises aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wähler\*innenverzeichnis. Der oder die Wahlberechtigte wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

(3) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen des oder der Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wähler\*innenverzeichnisses vermerkt.

## § 18 Voraussetzungen der elektronischen Wahl

(1) Die Durchführung der Wahl als elektronische Wahl ist nur zulässig, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht und die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllt.

(2) Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wähler\*innenverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler\*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahl Daten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers oder der Wählerin sowie zur Registrierung der Stimm-



abgabe im Wähler\*innenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler oder zur Wählerin möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wähler\*innenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.

### **§ 19 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl**

(1) Die Wahlberechtigten erhalten von Amts wegen ihre Wahlunterlagen vom Wahlamt. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten zum Wahlportal sowie Informationen zur der Wahl und Nutzung des Wahlportals.

(2) Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen; dabei hat der oder die Wahlberechtigte sich so zu verhalten, dass eine Einsicht Dritter in den Vorgang der Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Für die Stimmabgabe können die Wahlberechtigten jedes technisch geeignete Gerät (PC, Laptop, Tablet, ...) verwenden, das ihnen dienstlich oder privat zugänglich ist. Die Authentifizierung des oder der Wahlberechtigten gegenüber dem Wahlportal erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten.

(3) Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels, der die in § 15 Abs. 2 vorgesehenen Angaben enthält. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korri-

gieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler oder die Wählerin zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler oder die Wählerin am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(4) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme in dem von dem oder der Wahlberechtigten hierzu verwendeten Gerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(5) Um auch Wahlberechtigten, die keinen dienstlichen oder privaten Zugang zu einem für die Stimmabgabe geeigneten Gerät haben, die Nutzung der elektronischen Wahl zu ermöglichen, stellt das Wahlamt eine Liste geeigneter Geräte, die hochschulöffentlich zugänglich sind, zur Verfügung.

### **§ 20 Störungen des Wahlablaufs bei elektronischer Wahl**

(1) Das elektronische Wahlsystem bleibt während der vom Rektorat festgelegten Wahlzeit durchgängig in Betrieb.

(2) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlzeit aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlleiter oder die Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlzeit verlängern. Die Verlängerung wird unverzüglich hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(3) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl

fortsetzen, sofern eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer zu protokollieren. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlleiter oder die Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren; § 32 Abs. 5 gilt entsprechend.

### **§ 21 Briefwahl**

(1) Ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte kann im Falle einer Urnenwahl per Briefwahl wählen.

(2) Der oder die Wahlberechtigte erhält auf schriftlichen Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums und gegebenenfalls der oder des jeweils zu wählenden Gleichstellungsbeauftragten gesondert einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel und Wahlbriefumschlag). Der Antrag kann auch per E-Mail übersandt werden. Die E-Mail hat eine Kopie oder ein Foto des Personalausweises, eines anderen amtlichen Ausweisdokuments oder des Mitgliedsausweises der Hochschule zur Glaubhaftmachung der Identität zu enthalten. Der Wahlschein wird vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin erteilt. Er muss vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin oder von dem oder der mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk „Briefwahl“ tragen und mit der dienstlichen Anschrift des Wahlleiters oder der Wahlleiterin versehen sein. Der Wahlbriefumschlag muss die Wähler\*innengruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an den Wahlberechtigten oder an die Wahlberechtigte auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Der Briefwähler oder die Briefwählerin ist darauf hinzuweisen, dass er oder sie die Kosten der Übersendung zu tragen hat.

(4) Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Arbeitstag im Zeitraum von Montag bis Freitag vor dem Wahltag beantragt werden.

(5) Wahlbriefumschläge müssen als solche gekennzeichnet sein.

### **§ 22 Stimmabgabe durch Briefwahl**

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der oder die Wahlberechtigte seinen oder ihren Stimmzettel und faltet diesen in der Mitte. Danach legt der oder die Wahlberechtigte den Stimmzettel einzeln in den Wahlumschlag und verschließt diesen fest (z.B. durch zukleben). Er oder sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er oder sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Daraufhin legt er oder sie jeweils den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag und verschließt auch diesen.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlleiters oder der Wahlleiterin freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden in der Dienststelle des Wahlleiters oder der Wahlleiterin abzugeben.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit beim Wahlleiter oder der Wahlleiterin eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung des Wahlleiters oder der Wahlleiterin unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahllokalen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.

(5) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den oder die gefalteten Stimmzettel. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlbriefumschlag nicht einheitlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
4. eine Beschriftung oder Kennzeichnung auf eine innenliegende erhebliche Gefahr hinweist,

5. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
6. der oder die Stimmzettel nicht gefaltet wurden,
7. er keinen oder mehr als einen Stimmzettel enthält.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, verpackt als Anlage, der Niederschrift (§ 23) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

(9) Der gefaltete Stimmzettel aus einem nicht zurückgewiesenen Wahlbrief wird nach im Wähler\*innenverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses gefaltet in die Wahlurne geworfen.

### **§ 23 Schluss der Abstimmung**

(1) Findet Urnenwahl statt, stellt der oder die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 22 behandelt worden, so erklärt der oder die Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Der oder die Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

(2) Findet die elektronische Wahl statt, endet die Abstimmung automatisch mit Ablauf der von dem Rektor oder der Rektorin festgesetzten Wahlzeit nach § 2 Abs. 3 Satz 2.

### **§ 24 Auszählung der Stimmen bei Urnenwahl**

(1) Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

(2) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen unverzüglich nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Die Bildung von Zählergruppen,

die mindestens aus zwei Mitgliedern des Abstimmungsausschusses bestehen müssen, ist zulässig.

(3) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der oder die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. In gleicher Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.

(4) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und getrennt nach den einzelnen Wählergruppen gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

### **§ 25 Ungültige Stimmzettel**

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei der Verteilung der Stimmen auf zwei oder mehr Wahlvorschläge überschritten ist.

Für die elektronische Wahl gelten Satz 1 Nr. 3 bis 5 entsprechend.

### **§ 26 Ungültige Stimmen**

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber oder welche Bewerberin sie abgegeben wurden,
2. bei denen der Name des oder der Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person des oder der Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
3. die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wähler\*innen-gruppe stehen,
4. die für Personen abgegeben worden sind, die offensichtlich nicht wählbar sind.

(3) Stehen nach Streichung der in Absatz 2 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel, als Bewerber\*innen zu wählen sind, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Willens des Wählers oder der Wählerin, die überschüssigen Stimmen zu streichen; im Zweifel sind die überzähligen Stimmen in der Reihenfolge von unten zu streichen.

### **§ 27 Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wähler\*innengruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.

(2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf alle Bewerber\*innen eines jeden Wahlvorschlags entfallenden gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Bewerber\*innen entfallenden gültigen Stimmen.

Hat ein Wähler oder eine Wählerin bei der Verhältniswahl Bewerber\*innen aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese Bewerber\*innen abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerber\*innen übernommen wurden.

(3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Bewerber oder jede Bewerberin oder eine an-

dere wählbare Person sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

### **§ 28 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss**

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und Stellvertretenden,
3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wähler\*innengruppe
  - a) der in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
  - b) der Wähler oder Wählerinnen,
  - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - d) der gültigen Stimmen,
  - e) der für jeden Bewerber oder jede Bewerberin oder für eine andere wählbare Person abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenden gültigen Stimmen,
5. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

(3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss:

1. die Niederschrift,
2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
3. die Stimmzettel und Wahlbriefumschläge,
4. die Wähler\*innenverzeichnisse,
5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

### **§ 29 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss**

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichte-

gen, die Entscheidungen in der Wahl Niederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:

1. bei Verhältniswahl:

a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahl verteilt. Dabei sind die durch Übernahme eines Bewerbers oder einer Bewerberin in einen anderen Wahlvorschlag von diesem erlangten Stimmen bei seinem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerber\*innen für die einzelne Wähler\*innengruppe zu wählen sind (d`Hondtsches Höchstzahlverfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.

b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerber\*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Die Bewerber\*innen, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Stellvertreter\*innen der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen. Haben mehrere Bewerber\*innen die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

c) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber\*innen vorhanden sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt;

2. bei Mehrheitswahl:

Die Bewerber\*innen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Die Bewerber\*innen, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Stellvertreter\*innen festzustellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

(3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahl Niederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und Stellvertretenden,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wähler\*innengruppe,
  - a) der in die Wähler\*innenverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
  - b) der Abstimmenden,
  - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - d) der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
6. die Verteilung der Sitze und die Feststellung der Stellvertreter\*innen:
  - a) bei Verhältniswahl:  
die Zahl der auf die einzelnen Bewerber\*innen und Wahlvorschläge der einzelnen Wähler\*innengruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wähler\*innengruppen, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber\*innen und die Feststellung der Stellvertreter\*innen,
  - b) bei Mehrheitswahl:  
die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber\*innen und die Feststellung der Stellvertreter\*innen,
7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

(4) Die Mitglieder der Organe nach § 1 werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Kandidat\*innen vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzmitglieder nachrücken.

(5) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

### **§ 30 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl**

(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in entsprechender Anwendung von §§ 24 ff. mit den folgenden Maßgaben.

(2) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und die Ermittlung des sich daraus ergebenden

den Wahlergebnisses. Soweit die einzelnen Schritte der Ergebnisermittlung nicht vom elektronischen Wahlsystem durchgeführt werden, werden diese durch das Wahlamt vorgenommen und dokumentiert. Die Mitglieder des Wahlausschusses können der Auszählung und Ergebnisermittlung in allen Phasen nach ihrem Ermessen beiwohnen.

(3) Der Wahlausschuss prüft, ob die Ermittlung des Ergebnisses durch das elektronische Wahlsystem und das Wahlamt regelgerecht durchgeführt wurde, und stellt auf dieser Grundlage das Wahlergebnis fest.

(4) Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

### **§ 31 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten**

(1) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin gibt die Namen der Gewählten und der Stellvertreter\*innen bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und Wähler\*innengruppe, zu enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wähler\*innengruppe und ihre Bewerber\*innen entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
6. bei Mehrheitswahl: die Namen und Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wähler\*innengruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,
7. die Namen der Mitglieder, die nach § 7 Abs. 2 ohne Wahl Mitglieder des Gremiums sind.

(2) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Gewählte, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, haben innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung eine Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Geht keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als nicht angenommen.

### **§ 32 Wahlanfechtung, Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl**

(1) Jede wahlberechtigte Person kann die Wahl in ihrer Gruppe innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin. Aus der Erklärung muss hervorgehen, auf welches Gremium sie sich bezieht und welcher Verstoß geltend gemacht wird.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung das Wahlergebnis so beeinflusst haben kann, dass die Sitzverteilung anders erfolgt wäre.

(3) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt im Falle der Wahlanfechtung die Wahlprüfung. Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektor oder von der Rektorin unverzüglich nach Anfechtung der Wahl zu bestellen. Er besteht aus fünf Mitgliedern der Hochschule, welche weder Wahlbewerber\*innen noch Mitglieder eines Wahlgorgans sein dürfen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Der Umfang der Wahlüberprüfung beschränkt sich auf die in der Wahlanfechtungserklärung vorgetragene Verstöße. Der Wahlprüfungsausschuss hat die vorgetragene Verstöße binnen einer Frist von zwei Wochen zu prüfen; die Frist beginnt mit Bestellung des Wahlprüfungsausschusses. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin hat dem Wahlprüfungsausschuss die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Kommt der Wahlprüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass wesentliche Bestimmungen im Sinne von Absatz 2 verletzt worden sind, sind die Wahlen vom Rektor oder von der Rektorin in dem erforderlichen Umfang ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Beruht die Verletzung allein auf einer fehlerhaften Auszählung des Wahlergebnisses, kann dies durch den Wahlprüfungsausschuss berichtigt werden.

(6) Dem Antragsteller oder der Antragstellerin ist die Entscheidung über die Wahlanfechtung unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt für die von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Personen.

### **§ 33 Fristen**

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 31 VwVfG entsprechende Anwendung

### **§ 34 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit aller Gewählten aufzubewahren; § 22 Abs. 8 bleibt unberührt.

### **§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle vom 25.01.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 6. Jahrgang, Nr. 1 vom 13.02.2006, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 03.05.2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 19. Jahrgang, Nr. 3 vom 04.05.2020, außer Kraft.

Halle (Saale), 05.05.2021

Prof. Dieter Hofmann

Rektor

### **Regelung zur Vergabe von Honorarverträgen an Künstler\*innen vom 05.05.2021**

(1) Die Zahlung von Ausstellungsvergütungen sieht die Burg Giebichenstein Kunsthochschule als Option für die Beteiligung von Gastkünstler\*innen an Gruppenausstellungen der BURG vor.

(2) In Anlehnung an die Regelungen des BBK wird eine Vergütung in der maximalen Höhe von 200 Euro als Ausstellungsvergütung vorgesehen.

(siehe Kategorie „Öffentliche Bildungseinrichtung, Dauer 4 Wochen; [https://www.bbk-bundesverband.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Leitlinie/Leitlinie\\_20140610\\_print1\\_einzelseiten\\_-\\_neu\\_2.pdf](https://www.bbk-bundesverband.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Leitlinie/Leitlinie_20140610_print1_einzelseiten_-_neu_2.pdf))

(3) Die Regelung betrifft nur Künstler\*innen, die von der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle zu einer Ausstellungsbeteiligung eingeladen werden. Dazu zählen auch Alumni. Bei eigenständigen Bewerbungen für eine Ausstellungsbeteiligung zum Beispiel bei einem Open Call werden an Alumni keine Honorare gezahlt.

(4) Es wird keine Unterscheidung zwischen renommierten und vermeintlich weniger renommierten Künstler\*innen getroffen; allen wird die gleiche Ausstellungsvergütung bezahlt (siehe hier auch bisherige Leitlinien des BBK).

(5) Im Falle eines sehr aufwendigen Auf- und Abbaus (Installation, in-situ-Arbeit) kann zusätzlich eine Mitwirkungsvergütung veranschlagt werden bis zu einem Höchsttagessatz von 100 €.

(6) Auf Ausstellungsvergütung und Mitwirkungsvergütung fällt ggf. zusätzlich Umsatzsteuer an. Diese ist in der Rechnungslegung durch die\*den Künstler\*in auszuweisen.

(7) Bei beiden Vergütungen fallen KSK-Beiträge an, die die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle abzugeben hat.

(8) Fahrt- und Übernachtungskosten werden ausschließlich in Form einer Auslagenpauschale im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet. Die Auslagenpauschale darf die entstehenden notwendigen Nebenkosten nicht überschreiten. Fahrtkosten sind nur in der Höhe der Kosten des günstigsten Tarifs der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels zu erstatten. Im begründeten Ausnahmefall erfolgt die Erstattung per Wegstreckenentschädigung. Übernachtungen sind vorrangig direkt durch die BURG zu buchen und abzurechnen. Fahrt- und Übernachtungskosten werden nur erstattet, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde. Für die Erstattung gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes entsprechend.

(9) Die Vergütungen einschließlich Reisekosten werden im Rahmen der den Organisationsbereichen zugewiesenen Haushaltsmittel (Budgets) finanziert.

(10) Der Vorlauf für die Beantragung von Honorarverträgen an Künstler\*innen beträgt mindestens drei Wochen vor Anreise/Aufbaubeginn.

Die Regelung wurde vom Senat der Hochschule am 05.05.2021 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule in Kraft.

Halle (Saale), 05.05.2021

Prof. Dieter Hofmann

Rektor

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan  
der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (BekO §1).

#### **HERAUSGEBER**

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle  
University of Art and Design  
– Die Kanzlerin –  
Neuwerk 7  
06108 Halle (Saale)  
Germany

T +49 (0)345 7751-50  
F +49 (0)345 7751-522  
kanzlerin@burg-halle.de

#### **REDAKTION AMTSBLATT**

Judith Schenkluhn  
Referentin des Rektorates  
T +49 (0)345 7751-513  
F +49 (0)345 7751-509  
schenkluhn@burg-halle.de

#### **POSTANSCHRIFT DER BURG**

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle  
Postfach 200252  
D-06003 Halle (Saale)